

# Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhaben der Rhenus Port Logistics Rhein-Main GmbH & Co. KG**

Erweiterung der Anlagenkapazität sowie Anpassung des  
Abfallkatalogs und der baulichen Einrichtungen

Die Rhenus Port Logistics Rhein-Main GmbH & Co. KG hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

in der	Hafenstraße 16-22, 63450 Hanau
Gemarkung	Hanau
Flur	72
Flurstück	1-7
Rechts- und Hochwert:	32U E 494356 / N5551688

Die Rhenus Port Logistics Rhein-Main GmbH & Co. KG plant, am Standort Hanauer Hafen die Kapazität ihrer Anlage zum Umschlag und für die Zwischenlagerung von Abfällen zu erweitern und den Abfallkatalog sowie die baulichen Einrichtungen anzupassen.

Die Annahmekapazität der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von Abfällen soll künftig insgesamt 400.000 t/a betragen (300.000 t/a nicht gefährliche und 100.000 t/a gefährliche Abfälle). Zusätzlich soll mit neuen Abfallarten in dem Betrieb umgegangen werden (u. a. Schrott, Holz sowie bestimmte mineralische gefährliche Abfälle), während Kohlenteer entfällt. Darüber hinaus ist eine Erweiterung der Anlagenfläche vorgesehen einschließlich neuer Lagerboxen für den trimodalen Umschlag (LKW, Bahn, Schiff) sowie Modernisierung und Anpassung bestehender Lagerstrukturen.

Die geänderte Anlage soll nach Genehmigungserteilung in Betrieb genommen werden.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Für die Errichtung und Prüfung der Betriebstauglichkeit zweier neuer, nicht überdachter Lagerboxen für trimodalen Umschlag wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den Nrn. 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.1, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt in Frankfurt.



Für das Vorhaben besteht die Pflicht, nach §§ 9 Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 1 sowie der Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen wurden mit den Antragsunterlagen vorgelegt (vgl. § 7 Abs. 4 UVPG) und sind dort im Kapitel 20 eingebunden.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

**vom 27. Januar 2026 (erster Tag) bis 26. Februar 2026 (letzter Tag)**

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/>) unter der Rubrik: → Menü → Öffentliche Bekanntmachungen → Bekanntmachungen Umweltrecht elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort abgerufen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Montag - Donnerstag 8.00 - 16.30 Uhr, Freitag 8.00 - 15.00 Uhr) an folgende Nummer: 069-2714-5988.

Innerhalb der Zeit

**vom 27. Januar (erster Tag) bis 26. März 2026 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main sowie elektronisch (E-Mail: [Abfall\\_IVF42.1@rpda.hessen.de](mailto:Abfall_IVF42.1@rpda.hessen.de)) oder über das Beteiligungsportal des Landes Hessen (<https://beteiligungsportal.hessen.de/>) erhoben werden (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Namen und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.



Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Änderungsgenehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Änderungsgenehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des RP-Darmstadts unter Umwelt und Energie > Abfall > Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: **28. April 2026**

Uhrzeit: **Beginn 10.00 Uhr**

Ort: **Behördenzentrum Frankfurt am Main**

**Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt am Main**

**Gebäude/Bauteil A 2 - Arbeitsgerichte -**

**Raum U 1.50 A - C**

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Da die Antragstellerin die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt hat, wird der Erörterungstermin auch dann abgesagt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht



Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck (gemäß § 14 der 9. BImSchV) erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Falle werden die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, durch das Regierungspräsidium Darmstadt hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation bzw. der Video- oder Telefonkonferenz individuell benachrichtigt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 22. Dezember 2025

**Regierungspräsidium Darmstadt**

**Abteilung Umwelt Frankfurt**

**Geschäftszeichen: 0029-IV-F 42.1-100.h.44.15-00017#2024-00001**